Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. – Mansfelder Straße 33 – 06108 Halle

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
WI2 - Recht der Wasserwirtschaft
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

per E-Mail: [redacted]

Der Präsident
des Landesanglerverbandes
Sachsen-Anhalt e.V.

anerkannter Naturschutzverband
nach § 3 UmwRG, § 63 BNatschG,
§ 29 NatSchG LSA

Halle (Saale), 06.08.2024

Ihr Zeichen:

vom:

Bearbeitet von:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
[redacted]

E-Mail:
[redacted]

Telefon: (0345) 805 8005
Telefax: (0345) 805 8006

Mansfelder Straße 33
06108 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 8058005
Telefax: (0345) 8058006
E-Mail: info@lav-sachsen-anhalt.de

http://www.lav-sachsen-anhalt.de

Saalesparkasse Halle
BIC: NOLADE21HAL
IBAN: DE33 8005 3762 0384 0121 65

Gerichtsstand: AG Stendal
Reg.-Nr.: VR 20433

Steuer Nr.: 110/143/42879

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihrer hierzu bestehenden Rechte erhalten Sie Informationen unter:
https://www.lav-sachsen-anhalt.de/index.php/datenschutzerklaerung

STELLUNGNAHME zum:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Absicht der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch vorgenannten Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen. Wir sind als anerkannter Naturschutzverband für die Nutzung regenerativer Energiequellen aber nicht auf Kosten der von uns zu schützenden aquatischen Flora und Fauna, welche sich bereits in einem nicht mehr zu tolerierenden schlechten Zustand weitab von den Anforderungen u.a. der §§ 27/28 WHG und der Richtlinie 2000/60/EG befindet. Gegen die aktuellen Pläne haben wir Bedenken. Diese möchte wir äußern wie folgt:

Geplant ist u.a. der erleichterte Genehmigungszugang für Wärmepumpen auch im Bereich der Wasser-Wasser-Wärmepumpen und Grundwasser-Wärmepumpen sowie für Floating Photovoltaics.

Hierbei handelt es sich immer um bauliche Anlagen an oder in Gewässern, die das Wasser oder die Wasserfläche stehender oder fließender Gewässer oder den Grundwasserkörper zu Zwecken des Heizens/Kühlens respektive der Energiegewinnung nutzen sollen.

Wir reden mithin von Eingriffen in ein Gewässer.

Diese Anlagen sind im Rahmen der Errichtung und des Betriebes grundsätzlich geeignet „dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG) durch vielfältigste Einflüsse z. B. durch Temperaturänderung im Gewässer, durch Einfluss auf die thermische Schichtung, Änderung des Artenspektrums oder durch Verklausung herbeizuführen.

Das Verfahren soll beschleunigt durchgeführt werden. Dem treten wir entgegen. Aus unserer Sicht ist die Datenlage und der Forschungsstand derzeit nicht tragfähig, um die Zulassung standardisiert und mit relativ kurzer Verfahrensdauer zu begründen. Gerade im Bereich der Gewässer kommt es immer auf den Einzelfall an und macht aus unserer Sicht stets eine Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich.

1. Pumpenanlagen

Unsere Forderungen sind für Wärmepumpen und Pumpenanlagen jeglicher Art näher auszuführen, wie folgt. Zu prüfen ist in einem solchen Verfahren aus naturschutzfachlicher Sicht der Umfang der beantragten Gewässernutzung.

Dies beinhaltet

- Angaben zur Leistung der Pumpe
- Bei Heizanlagen: Angaben bzw. Berechnungen zum Wärmebedarf sowie zum Wärmeentzug und zur entsprechenden Temperaturabsenkung im Gewässer
- Bei Kühlanlagen: Angaben bzw. Berechnungen zum Kühlbedarf sowie zum Wärmeeintrag und zur entsprechenden Temperaturerhöhung im Gewässer
- Dauer, Häufigkeit, maximale und minimale Temperaturen sowie Schwankungsbereiche der Temperaturänderungen

Am Umfang orientiert ist dann die Auswirkung auf das Gewässer zu betrachten. So können die Veränderungen der Temperaturschichtungen gravierende Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem bewirken. Natürlich kommen vor allem Fische und andere aquatische Organismen durch die Wasserentnahme/Temperaturänderung zu Schaden, denn Veränderungen im Temperaturverlauf können weitreichende Folgen auf das Reproduktionsverhalten und das Wachstum von Fischen haben. Stoffkreisläufe werden sich verschieben.

Einer beantragten Gewässerbenutzung kann daher aus unserer Sicht nur dann zugestimmt werden, wenn die jeweilige Anlage so dimensioniert und gestaltet ist, dass die Einhaltung der zulässigen Maximalwerte auch bei den immer mehr zunehmenden Niedrigwasserverhältnissen betriebsbedingt sichergestellt ist. Die Maximalwerte müssen auch gelten, wenn äußere Einflüsse sich kumulativ auswirken, z.B. die maximal verträgliche Temperatur schon aufgrund anderer Einflussfaktoren erreicht wird.

Eine Überwachung der Gewässertemperatur durch den Betreiber ist auszuschließen, indem sie Anlagebedingt sichergestellt wird.

Hinsichtlich der zulässigen Maximalwerte ist die Richtlinie 2006/44/EG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, zu beachten.

Wichtig sind die Maximaltemperaturen bei

- Salmonidengewässer: 21,5 °C (z. T. 10 °C während Laichzeiten);
- Cyprinidengewässer: 28°C;

Zudem die Gewässeraufwärmspanne bei

- Salmonidengewässer: 1,5 K
- Cyprinidengewässer: 3 K

Ergänzend muss außerdem ein Puffer eingebaut sein, um unvorhergesehene Situationen abzudecken (Bsp. Baumsterben → fehlende Beschattung → Temperaturerhöhung).

Wichtig ist auch bereits gesetzlich sicherzustellen, dass eine kumulative Betrachtung aller Anlagen im Einzugsbereich erfolgt und nicht eine Einzelbetrachtung jeder Anlage für sich.

Gemäß der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) ist der sehr gute ökologische Zustand dadurch gekennzeichnet, dass die Gewässertemperatur keine Anzeichen anthropogener Störungen zeigt. Bei entsprechend eingestuften Gewässerabschnitten sind daher Benutzungen, die mit signifikanten Temperaturänderungen einhergehen, grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

Für den guten ökologischen Zustand gibt Anlage 6 Ziffer 2 OGewV ebenfalls Anforderungen vor, die bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen sind:

Fischgemeinschaft	Temperatur [°C]	Temperaturerhöhung [K]
Gewässer sind fischfrei oder temporär fischfrei	< 20	1,5
salmonidengeprägte Gewässer des Epirhithrals	< 20	1,5
salmonidengeprägte Gewässer des Metarhithrals	< 20	1,5
salmonidengeprägte Gewässer des Hyporhithrals	< 21,5	1,5
cyprinidengeprägte Gewässer des Rhithrals	< 21,5	1,5
Gewässer des Epipotamals	< 25	3
Gewässer des Metapotamals	< 28	3
Gewässer des Hypopotamals	< 28	3

Es sollte sichergestellt sein, dass bei entsprechend eingestuften Gewässerabschnitten die beantragte Nutzung nicht zu einer Überschreitung dieser Anforderungen führen kann, wiederum auch in kumulativer Betrachtung mit anderen Anlagen. Dabei ist auch die Einzelfallsituation des jeweiligen Gewässers zu betrachten.

Hinzu kommt, dass an den Pumpen Schutzeinrichtungen erforderlich sind, um die aquatische Fauna nicht durch Sog oder Druck zu gefährden. Auch dies muss adäquat geprüft werden und zwar im Einzelfall, da die Artengemeinschaft in den Gewässern sehr unterschiedlich sein kann.

Gleichermaßen sind in den Anlagen idR. wassergefährdende Mittel eingesetzt, die bei einem Austritt einen nicht unerheblichen Schaden verursachen können. Bei Verwendung von wassergefährdenden Wärmeträgermedien sind daher zur Vermeidung bzw. Minimierung von Leckagen, die zu einem Austritt des Wärmeträgermediums in das Gewässer führen können, Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen vorzusehen.

Es ist an nicht wassergefährdenden Trägermedien zu forschen und der Einsatz solcher schnellst möglich gesetzlich festzuschreiben.

Im Vorfeld muss immer geprüft werden, ob andere Wärmequellen, wie z. B. Erdwärme oder Solar, die bessere Alternative sind.

Dies bedeutet aus unserer Sicht, dass in dem engen zeitlichen Rahmen der hier vom Gesetz gesteckt wird, nicht nur die Anlage für sich betrachtet und geprüft werden muss, es muss auch eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt werden, es muss eine tragfähige Prüfung auf Alternativen erfolgen und die kumulative Auswirkung aller genehmigten und im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen und Entnahmen sowie Einleitungen sichergestellt sein.

Wie daraus deutlich wird, weist die Prüfung einen erheblichen Umfang auf. Dies geschieht bei den meisten Naturschutz- und Anglervereinen im Ehrenamt. In der Kürze der Verfahrensdauer ist daher auch die adäquate Einbindung der TÖB´s mit gleichem Informationsstand wie Antragsteller und Behörde sicherzustellen. Aus unserer Sicht ist dies in den vorgesehenen Verfahrenszeiträumen nicht realisierbar.

Dies hiesigen Forderungen sind sachgerecht.

Die Umweltauswirkungen von Wasser-Wasser-Wärmepumpen / Grundwasser-Wärmepumpen auf die Gewässerökosysteme sind erheblich bzw. können erheblich sein.

Einen ausreichenden Forschungsstand gibt es hierzu noch nicht. Das Gesetz ist daher als experimentell zu Lasten der aquatischen Flora und Fauna zu bewerten.

2. Schwimmende Photovoltaik

Laut Koalitionsvertrag besteht auf Bundesebene eine politische Motivation für Lockerungen im Rahmen von FPV. Dies wurde jetzt im Jahr 2023 durch die Beschließung einer Erneuerung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (§37 Absatz 3 Satz 1 EEG 20234) konkreter. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 sieht vor, dass die Umsetzung von FPV-Anlagen auf künstlichen und erheblich veränderten Gewässern begrenzt wird.
Die Bundesnetzagentur hatte verlauten lassen, dass FPV-Anlagen auf allen Gewässern errichtet werden könnten, soweit die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL5) und des Wasserhaushaltgesetztes (§36 Absatz 3 Satz 1 & 2 WHG 20096) und sonstige rechtliche Vorgaben, eingehalten werden.
Mit den jetzigen Änderungen soll dies vorangetrieben und im beschleunigten Verfahren ermöglicht werden.
Auch hier sind die obigen Ausführungen analog anzuwenden. Es gibt noch keinen gesicherten Forschungsstand. Die Ergebnisse aus den Niederlanden sind aufgrund anderer Gewässerstrukturen nicht nutzbar. Es stehen noch immer viele Nachteile den möglichen Vorteilen gegenüber.

Die Abdeckung eines Gewässers durch FPV-Anlagen kann die Seeökologie und die damit verbundenen biologischen Prozesse stark beeinträchtigen.

Die Umweltauswirkungen von FPV-Anlagen involvieren komplexe Wechselwirkungen zwischen den physikalischen und biologischen Komponenten des Ökosystems (Armstrong 2020) und den menschlichen Aktivitäten (Exley 2021) und sind in hohem Maße von den lokalen Bedingungen der Umwelt abhängig (Nützmann & Moser 2016; Oliveira-Pinto & Stokkermans 2020).

Die Anlagen könnten durch Auswaschung von verschiedenen Chemikalien und / oder Kunststoffen das Gewässer belasten. Sollte eine Photovoltaikpaneele beschädigt werden, wie etwa durch einen Brandfall, könnten Schwermetalle oder Mikroplastik ins Wasser gelangen (Pouran *et al*., 20229). Der Kontakt mit Wasser bringt ein weiteres Problem mit sich: die mögliche Auswaschung von Schwermetallen und schädlichen Substanzen aus den Solarpaneelen sowie anderen schwimmenden Komponenten (Mathijssen et al. 2020; Wirth 2022). Besonders riskant wird es, wenn die Module beschädigt sind oder das Deckglas sowie die Randversiegelungen Risse aufweisen und diese über längere Zeit den Witterungsbedingungen ausgesetzt sind.

Die Installation von Stromleitungen im Gewässer könnten für das Ökosystem schädliche elektromagnetische Felder erzeugen. Diese Gefahr wird in fast jeder Studie als möglicher Nachteil erwähnt – bleibt aber weitestgehend unerforscht (Pimentel Da Silva *et al*., 201810).
Mit der Zunahme von Solarprojekten weltweit, wird auch der gefährliche PV-Abfall zunehmen (Yashas et al. 2022). Daher ist es wichtig, dass strenge Recycling-Richtlinien erlassen werden, um die Nachhaltigkeit von Solarprojekten zu gewährleisten.

Eine permanente Beschattung durch FPV-Anlagen verhindert den Kontakt von Solarstrahlung mit der Wasseroberfläche. Dadurch kann Temperaturschichtung des gesamten Wasserkörpers negativ beeinflusst werden. Die Durchmischung der Temperaturschichtung ist für viele Gewässer essenziell. Eine Störung dieses Prozesses kann zu Sauerstoffmangel führen (Bax *et al*., 202312).
Die Forschung an Anlagen auf Meeresgewässerflächen hat gezeigt, dass Salzwasser negative Auswirkungen auf die Stromerzeugung hat. Die Ablagerung von Salz auf Photovoltaikanlagen durch Wellen oder Unwetter kann die Stromerzeugung um bis zu 28% verringern. Wichtige Bestandteile der Anlage können zudem durch Salzkorrosion beschädigt werden (Gorjian *et al*., 202013).
Die Installationen von FPV-Anlagen wird den Boots-/Surfverkehr und jegliche Fischereiaktivitäten generell beinträchtigen. Aufgrund von wirtschaftlichen Vorteilen, kann es dazu kommen, dass Gewässereigentümer die Naherholungs- insbesondere auch die Angelmöglichkeiten einschränken oder im schlimmsten Fall ihre Pachtverträge mit einem Angelverein aufkündigen, um mehr von einer FPV-Installation zu profitieren (van Emmerik, 201911).
Diese Umstände wiederum beeinträchtigen erheblich die regionale Naherholung und Gesunderhaltung verschiedener Bevölkerungsteile und können zu sozialen Unfrieden führen, was wiederum eine erhebliche Gegenwehr gegen an sich sinnvolle Projekte indiziert.
Die Aufkündigung der Fischereipachtverträge durch Investoren birgt die Gefahr, dass dann die gesetzlich vorgesehene Hegeverpflichtung nicht mehr adäquat umgesetzt wird. Die Artengemeinschaft leidet also nicht nur aufgrund des Eingriffes, sondern auch aufgrund von fehlender Fürsorge.

Es entsteht im Ergebnis ein sozialer und ein naturschutzrechtlicher Schaden.

Auch hier ist eine Umweltverträglichkeitsstudie unter Einzelbetrachtung des Standortes / Gewässers daher unumgänglich. Auch hier ist dies nicht in den genannten Fristen leistbar.

3. Ergebnis

Aus unserer Sicht ist daher aus den dargelegten Gründen folgendes zu fordern:

- zwingende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- Prüfung und Abwägung aller möglichen Alternativen
- Berücksichtigung sich wandelnder externer Bedingungen (Wasserdargebot, Wassererwärmung etc.)
- Prüfung der zu genehmigen Anlage immer in kumulativer Prüfung sämtlicher Anlagen, Einleitgenehmigungen und Entnahmetatbestände im Einzugsbereich
- Ausreichend Zeit für vorgenannte Prüfungen
- Örtliche Akteure sind umfassend und frühzeitig einzubinden
- Fischbestände und ihre Lebensräume dürfen nicht geschädigt werden
- soweit Angelgewässer durch die Installation baulicher Anlagen weniger zugäng lich werden, ist ein Ausgleich zu schaffen

Da derzeit der Forschungsstand noch nicht ausreichend und schon gar nicht gesichert ist, sind folgende Regelungen aus dem Entwurf zu streichen:

- ein vorzeitiger Beginn ist nicht zulässig,
- Widerspruch und Klage müssen weiterhin aufschiebende Wirkung haben,
- ein Zeitplan für das Verfahren iSd. § 11 a Abs. 5 ist auch den TÖB kenntlich zu machen,
- TÖB´s haben den gleichen Zugang auf sämtliche digitale Dokumente,
- die Fristen des § 11 a Abs. 6 Nr. 2 b), 3 c), Nr. 5 a), 5 c), 5 d), 6 a) 6 c) sind zu streichen,
- die Anpassungen der Verweisungsvorschriften hat vorgenannten Streichungen zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Geschäftsführerin
Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.